



	Personengesellschaften					Kapitalgesellschaften		
	BGB-Gesellschaft (GbR)	Offene Handelsgesellschaft (oHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Genossenschaft (eG)	e.V.	GmbH & Co. KG	Aktien-gesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Zweck	Jeder zulässige gemeinsame Zweck	Betrieb eines vollkfm. Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma mit dem Zweck der Gewinnerzielung	Betrieb eines vollkfm. Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma mit dem Zweck der Gewinnerzielung	Förderung des Erwerbs oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren sozialen u. kulturellen Belange mittels eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs	Jeder, aber grds. kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	Betrieb eines Handelsgewerbes durch gleichberechtigte Partner, die i.d.R. alle in der Gesellschaft tätig sind	Jeder zulässige Zweck für eine Handelsgesellschaft	Jeder zulässige Zweck für eine Handelsgesellschaft
Gesetzliche Vorschriften	§ 705 BGB	§§ 105–160 HGB	§§ 161–177 HGB	§§ 1 ff. GenG	§§ 55 – 79 BGB	§§ 161 ff. HGB, §§ 1 ff. GmbHG	§§ 1 ff. AktG	§§ 1 ff. GmbHG
Gründung	formlos	formloser Gesellschaftsvertrag	formloser Gesellschaftsvertrag	Feststellung der Satzung in schriftlicher Form (ohne notarielle Beurkundung), Gründungsprüfung; Entstehung mit Eintragung ins GenR	Satzung (ohne notarielle Beurkundung)	Formloser oder schriftl. Gesellschaftsvertrag, GmbH als Komplementär, zusätzlich ein Kommanditist; Entstehung mit Aufnahme der Geschäfte, spätestens mit Eintragung HR	Satzungsfeststellung und Übernahme aller Aktien durch Gründer (notarielle Beurkundung)	Gesellschaftsvertrag u. Übernahme aller Geschäftsanteile durch Gründer (notarielle Beurkundung)
Eigentümer	Mind. 2 Gesellschafter	Gesellschafter: Gesamthandsgemeinschaft	Gesellschafter: Gesamthandsgemeinschaft	Mitglieder	Mitglieder	Gesellschafter	Aktionäre	Gesellschafter
Mindesthöhe des Eigenkapitals u. der Einlagen	Keine Mindesthöhe vorge-schrieben	Keine Mindesthöhe vorge-schrieben	Keine Mindesthöhe vorge-schrieben	Keine Mindesthöhe vorge-schrieben	Kein festes Kapital; Mitgliedsbeiträge kraft Satzung	Keine Mindesteinlage vorgeschrieben; hinsichtlich GmbH (siehe dort)	50 T€ Grundkapital; 1 € Mindesthöhe einer Aktie	25 T€ Stammkapital; Mini-GmbH mit 1 € Stammkapital mgl.
Registereintragung Firma	keine	HR; deklaratorische Wirkung	HR; deklaratorische Wirkung	GenR; konstitutive Wirkung	Vereinsregister	HR; deklaratorische Wirkung	HR; konstitutive Wirkung	HR; konstitutive Wirkung
Haftung	Unbeschränkt, solidarisch u. unmittelbar für alle Gesellschafter mit Geschäfts- u. Privatvermögen	Unbeschränkt, solidarisch u. unmittelbar für alle Gesellschafter mit Geschäfts- u. Privatvermögen	Komplementär: unbeschränkt, solidarisch u. unmittelbar für alle Gesellschafter mit Geschäfts- u. Privatvermögen; Kommanditist: begrenzt auf Einlage	Begrenzung auf Genossenschaftsanteil; zusätzlich fakulative Haftungssumme (Nachschusspflicht)	Nur das Vereinsvermögen	Vermögen der Gesellschaft, Nachschusspflicht regelbar	Begrenzung auf Einlage (Aktien)	Begrenzung auf Einlage



Rechtsformen im Vergleich

	Personengesellschaften				e.V.	GmbH & Co. KG	Kapitalgesellschaft	
	BGB-Gesellschaft (GbR)	Offene Handelsgesellschaft (oHG)	Kommanditgesellschaft (KG)	Genossenschaft (eG)			Aktien-gesellschaft (AG)	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Vorschriften über Willensbildung u. Organe	Grundsatz der Selbstorganschafter	Grundsatz der Selbstorganschafter	Grundsatz der Selbstorganschafter	Grundsatz der Selbstverwaltung, Vorstände u. Aufsichtsräte müssen Mitglieder sein	Grundsatz der Selbstorganschafter	Keine (für die GmbH siehe dort)	Grundsatz der Fremddorganschafter; Vorstände u. AR müssen keine Aktionäre sein	Grundsatz der Fremddorganschafter; Geschäftsführer kann angestellt sein
Geschäftsführung u. Vertretung Organe	Jeder Gesellschafter; abweichende vertragliche Regelungen mgl.	Jeder Gesellschafter; abweichende vertragliche Regelungen mgl.	Jeder Komplementär; Kommanditist keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis	Vorstand: mind. 2 Personen; Bestellung durch Generalversammlung oder Aufsichtsrat; AR: 3 Personen; Bestellung durch GV; Erleichterungen für kleine Genossenschaften	Vorstand, Mitgliederversammlung	Einzelgeschäftsführungsbefugnis des Komplementärs (siehe bei GmbH); abweichende Regelung mgl.	Vorstand: mind. 1 Person; Bestellung durch den AR: mind. 3 Personen; Wahl durch die Hauptversammlung	Mind. 1 Geschäftsführer: Bestellung durch Gesellschafterversammlung oder fakultativer AR. Bei mehr als 500 AN ist AR zwingend
Gewinnverwendung	Gleichmäßig auf die Gesellschafter oder freie Wahl	Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag ist entscheidend. Nach HGB 4 % des Jahresgewinns auf den Kapitalanteil, der Rest nach Köpfen	Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag ist entscheidend	Beschluss durch Generalversammlung auf Vorschlag v. V/AR; Auszahlung ggf. auf Geschäftsguthaben; genossenschaftliche Rückvergütung mgl.	Vereinbarung in Satzung ist entscheidend	Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag ist entscheidend	Entscheidung durch HV auf Vorschlag des Vorstands: Dividendenzahlung auf Aktie	Wenn Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vorsieht, erfolgt Gewinnverteilung an Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile
Mitgliederzahl	Mind. 2 Gesellschafter	Mind. 2 Gesellschafter	Mindestens 2 Gesellschafter	Nicht-geschlossene Mitgliederzahl; mind. 3 Mitglieder	Mind. 7 Mitglieder	Mindestens 2 Gesellschafter	Mitgliederzahl ggf. durch Anzahl der Aktien begrenzt	Mitgliederzahl ggf. durch Anzahl der GmbH-Anteile begrenzt
Prüfung	Keine	Keine	Keine	Gesetzliche Prüfung durch Genossenschaftsverband	Keine	Keine	Gesetzliche Prüfung durch WP	Gesetzliche Prüfung ab Erreichung Mindestgröße

Stand: 01.01.2016